

Arbeitslosmeldung bei befristeten Arbeitsverträgen

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen befristet Beschäftigte sich „frühestens“ drei Monate vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden. Die Arbeitsagentur kann nicht das Arbeitslosengeld mit der Begründung kürzen, der oder die Arbeitslose habe sich nicht „spätestens“ drei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemeldet. Dieses entschied das Hessische Landessozialgericht mit Beschluss vom 20. Juni 2005 zum Aktenzeichen: L 7 AL 100/05 ER. Damit ist die Rechtsunklarheit in diesem Bereich beseitigt.

Mitbestimmung bei Ein-Euro-Jobs

Wir haben in der letzten EuW über das erfreuliche Urteil des Verwaltungsgericht Mainz berichtet. In Niedersachsen ist im Bereich der Schulen seitens des Kultusministeriums festgehalten worden, dass es sich bei Ein-Euro-Jobs ausdrücklich um eine Zusatzbeschäftigung handeln muss. Weiter wird in dem geplanten Erlass dazu ausgeführt: „Im übrigen dürfen Zusatzjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Im Zuständigkeitsbereich des Landes ist deshalb insbesondere der Einsatz für Unterrichts- und Prüfungstätigkeit sowie für pädagogische Mitarbeit in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion unzulässig.“

Ferner wird in dem geplanten Erlass ausgeführt, dass „die Bereitstellung und Benennung geeigneter Einsatzbereiche und der dort anfallenden Arbeiten seitens der einsetzenden Dienststelle ... grundsätzlich „innerdienstliche Maßnahmen“ sind, „die gemäß Absatz 64 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 NPersVG der Mitbestimmung unterliegen.“ Aufgrund dieses geplanten Erlasses ist zu hoffen und erwarten, dass das Niedersächsische MK bei der Frage der Einstellung im Rahmen von Ein-Euro-Jobs das Mitbestimmungsrecht berücksichtigen wird.

Kein Rechtsanspruch auf Sitzplatz im Schulbus

Das Landgericht Verden hat im September entschieden (Aktenzeichen 70 167/05), dass Kinder im Schulbus keinen Rechtsanspruch auf einen Sitzplatz haben und auch stehend befördert werden können. Mit dieser Entscheidung wurde die Klage einer neunjährigen Grundschülerin auf Schmerzensgeld abgewiesen, die sich bei einer Vollbremsung des Busses Verletzungen zugezogen hatte. Die Schülerin hatte im Gang stehen müssen, da es keinen freien Sitzplatz gab. Das Gericht entschied, dass ein Anspruch auf eine Sitzplatzgarantie vom Träger der Schülerbeförderung nicht zu gewährleisten sei. Entscheidend sei, dass jede Schülerin und jeder Schüler einen Platz im Rahmen der amtlich zugelassenen Sitz- und Stehplätze habe.

Vorteilsnahme im Amt

Die Firma Warner Brothers betreibt in Bottrop-Kirchhellen einen Freizeitpark. Um die Besucherzahlen zu erhöhen, warb sie im Jahr 2003 durch mailings oder andere Informationsschriften an Schulen für den Besuch des Parks. Dabei soll sie darauf hingewiesen haben, dass die Lehrkräfte, die mit ihrer Klasse den Park besuchen, einen sog. Schulpass erhalten, der sie persönlich sowie ihre Familie zum kostenlosen Besuch von insgesamt sieben Freizeitparks der Warner-Firmengruppe in Europa berechtigt. Der Pass hat, je nach Ausnutzung, einen Wert von bis zu 250 Euro. In mehreren – der GEW bekannten – Fällen hat die Staatsanwaltschaft Bottrop gegen Kolleginnen bzw. Kollegen Anklage wegen Vorteilsnahme im Amt erhoben. Für den Fall einer „geständigen Einlassung“ und Zahlung von 300 Euro stellt die Staatsanwaltschaft in Aussicht, das Verfahren einzustellen, andernfalls wird Anklage gem. § 331 StGB erhoben. Nach Auskunft von Betroffenen wird dieser Pass den Lehrkräften quasi „aufgedrängt“, so dass wir an dieser Stelle nur warnend darauf hinweisen können.

Geld für Schulmaterial muss vorgestreckt werden

Das Sozialgericht Hannover hat die Arbeitsgemeinschaft aus Region und Arbeitsagentur (Arge) mittels einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Beziehern von Arbeitslosengeld II Darlehen zu gewähren, um deren Kindern die für den schulischen Be-

darf notwendigen Materialien anschaffen zu können. Zwar gebe es seit der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe fast ausnahmslos keine einmaligen Beihilfen mehr und die Kosten für Schul- und Arbeitsmaterial seien in den Regelleistungen enthalten und demzufolge anzusparsen, doch könne der Schulalltag ohne die benötigten Materialien nicht sachgerecht bewältigt werden. Ein ABC-Schütze ohne Schulranzen sei unvorstellbar. Das Darlehen, das die Kläger nun erhalten, muss monatlich mit einem 10-prozentigen Abzug von den Regelleistungen zurückgezahlt werden.

Auskünfte zur aktuellen Unterrichtsversorgung durch Schulleitungen

Da scheinbar noch immer Unklarheit darüber besteht, ob Schulleitungen Auskünfte zur aktuellen Unterrichtsversorgung geben dürfen, hat das MK Grundsätze der Antwort auf eine Landtagsanfrage zur Unterrichtsversorgung (Drucksache 15/2206) nochmals dargelegt: „Es ist unzutreffend, dass die Schulleitungen keine Auskünfte zur aktuellen Unterrichtsversorgung geben dürfen. Sie haben nur dabei auch auf die rechnerische Unterrichtsversorgung zu verweisen und sich vorher bei der Landesschulbehörde über evtl. Ausgleichsmaßnahmen zu erkundigen, die dann auch mitzuteilen sind. Weiterhin sind von den Schulleitungen die Gründe für die Ausfälle zu erläutern und darzulegen, ob und wodurch solche Ausfälle ausgeglichen werden können.“

Verfassungsgericht billigt Pensionskürzungen für Beamte

Die Kürzung der Beamtenpensionen verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat drei Klagen Betroffener gegen die Absenkung der Pensionen von maximal 75 auf nur noch 71,75 Prozent des letzten Gehalts als unbegründet zurückgewiesen. Drei Frührentner hatten die Verfassungsbeschwerden gegen das Versorgungsänderungsgesetz von 2001 eingereicht. Die Männer, die im Alter von 43, 55 und 58 Jahren wegen Dienstunfähigkeit frührentniert wurden, hatten beantragt, dass nicht nur zukünftige Pensionäre, sondern auch sie von den Kürzungen betroffen sind. Zwar werden ihre Bezüge nicht gesenkt. Aber sie werden an den Erhöhungen in geringerem Umfang beteiligt, so dass ihr Pensionsniveau innerhalb von etwa acht Jahren rechnerisch auf 71,75 Prozent sinkt.

Das Gericht entschied aber, dass der frühere 75-Prozent-Anspruch nicht zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Allerdings beurteilten die Karlsruher Richter das Reformwerk auch skeptisch, weil die Beamten – verglichen mit den Rentnern – stärkere Einbußen hinnehmen müssten. Außerdem sei allein das Ziel, Ausgaben zu sparen, noch keine ausreichende Rechtfertigung für eine Kürzung der Beamtenversorgung. Der Gesetzgeber habe die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Entscheidungsspielraums jedoch „noch nicht überschritten“. Im Hinblick auf die gesetzlichen Rentenversicherungen seien die Verringerungen der Pensionen gerechtfertigt (Aktenzeichen: Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1387/02). Sollte sich allerdings in Zukunft eine Schiefelage ergeben, müssten „Korrekturen“ zu Gunsten der Beamten vorgenommen werden. Die Beamtenpension wird nach einem komplizierten Berechnungsschlüssel aus den geleisteten Dienstjahren und den Dienstbezügen ermittelt. Einzelne Faktoren dieses Schlüssels wurden für die jetzigen Ruhestandler im Zuge der Reform über mehrere Jahre gestaffelt verringert. Den Haushalten von Bund und Ländern bleiben nach dem Karlsruher Urteil Kosten in Milliardenhöhe erspart.

Geändertes Reisekostenrecht

Zum 01.09.2005 trat das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26.05.2005 in Kraft. Zum 01.01.06 wird der § 98 NBG entsprechend geändert. In Verbindung mit einem Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10.08.2005 gelten schon jetzt übergangsweise eine Reihe von Änderungen im Reisekostenrecht.

1. Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird unabhängig von Art und Hubraum eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,20 Euro (bisher**

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

0,22 Euro) pro Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro für die gesamte Dienstreise, gewährt. Dies gilt nicht für dienstlich anerkannte Pkw. Sofern die voraussichtliche Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise den Betrag von 60 Euro übersteigen wird, ist in besonderem Maße zu überprüfen, ob die Dienstreise aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen ist. Ein **Anspruch auf Sachschadenshaftung** im Schadensfalle durch den Dienstherrn besteht bei dieser kleinen Wegstreckenentschädigung **nicht**.

- Liegt für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges ein **triftiger Grund** im Sinne des § 6 Abs. 1 BRKG vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,22 Euro** je gefahrenen Kilometer. Von einem solchen triftigen Grund ist grundsätzlich nur auszugehen, wenn das Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder die Nutzung eines Kraftfahrzeuges nach Sinn und Zweck des Dienstgeschäftes notwendig ist.
- Der triftige Grund muss bereits im Anordnungs- oder Genehmigungsverfahren vor Beginn der Dienstreise schriftlich festgestellt worden sein. Bei der Anerkennung ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.
- Nur bei einer Anerkennung des triftigen Grundes besteht im Schadensfalle **Anspruch auf Sachschadensersatz** nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.
- Eine gesonderte Mitnahmeentschädigung darf nicht mehr gewährt werden.**

2. Anerkannte private Kraftfahrzeuge

Auf Grund der weiterhin gültigen Niedersächsischen Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) bleiben die derzeitigen Regelungen des **anerkannten privaten Kraftfahrzeuges bestehen**, so dass auch hierfür eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro erstattet wird.

3. Tagegeld

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, dessen Höhe unverändert ist. Maßgeblich für die Höhe des Tagegeldes ist die Dauer der Abwesenheit während eines Kalendertages von der Wohnung und/oder der Dienststätte.

Wird von Amts wegen **unentgeltliche Verpflegung** gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den Erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden für

- das Frühstück **20 Prozent** (4,80 Euro)
- das Mittagessen **40 Prozent** (9,60 Euro)
- das Abendessen **40 Prozent** (9,60 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Wird das Dienstgeschäft **am Wohn- oder Dienort** erledigt, besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf Tagegeld**.

4. Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird für notwendige Übernachtungen gewährt. Für notwendige Übernachtungen erhalten Dienstreisende pauschal 11 Euro. Entstandene **höhere Übernachtungskosten**, z.B. bei Hotelunterbringung, werden erstattet, soweit sie **notwendig** sind. Die Notwendigkeit ist zu begründen und **nachzuweisen**. Eine Begründung kann entfallen, wenn die Übernachtungskosten den Betrag von **60 Euro nicht überschreiten** und ein entsprechender Beleg (Rechnung) über die entstandenen Kosten vorgelegt wird.

5. Ausschlussfrist und Vorlage von Belegen

Reisekostenvergütung wird nach Beendigung der Dienstreise auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dieser Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von nur noch sechs Monaten** bei der Beschäftigungsstelle (Schule/Studienseminar) oder bei der zuständigen Abrechnungsstelle (i.d.R. Landesschulbehörde) zu stellen. Die Ausschlussfrist beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstreise. Mit der Abrechnung der Reisekosten sind weiterhin die erforderlichen Belege (insbesondere **die Dienstreisegenehmigung**) vorzulegen.

An vielen Schulen ergibt sich hieraus die Notwendigkeit das Verfahren zur Abrechnung von Klassenfahrten zu überprüfen.

Eine Abrechnung am Ende des Jahres, wenn ein Überblick über alle Klassenfahrten vorhanden ist, kann ein Überschreiten der Ausschlussfrist bedeuten.

Anrechnung von Einkommen

Das Sozialgericht Dortmund hat in einem Beschluss vom 14. Juli 2005 zum Aktenzeichen:

S 29 AS 211/05 ER entschieden, dass gleichgeschlechtliche Paare, die keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, **nicht** in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II erfolgt daher keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners.

Verfallfrist nicht kürzer als drei Monate

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 28. September 2005 zum Aktenzeichen: 5 AZR 52/05 Folgendes entschieden: Eine im Arbeitsvertrag vereinbarte Verfallfrist von weniger als drei Monaten für die Geltendmachung von Ansprüchen ist unangemessen kurz. Eine solche Vertragsklausel ist deshalb unwirksam. Im Übrigen bleibt aber der Arbeitsvertrag gültig.

Familienzuschlag bei Lebenspartnerschaft

Trotz Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 existieren in Bezug auf die finanzielle Gleichstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehepartnern im öffentlichen Dienst Ungleichbehandlungen.

Für Angestellte:

Das Bundesarbeitsgericht hatte am 29.04.2004 zum Aktenzeichen: 6 AzR 101/03 in einem Verfahren auf Gewährung des Familienzuschlages der Stufe I entschieden, dass das durch das Lebenspartnerschaftsgesetz geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft einen neuen Familienstand begründet und die damit verbundenen Unterhaltspflichten denen der Ehe entsprechen, so dass in Bezug auf die Gewährung des Familienzuschlages eine Gleichstellung von Angestellten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen seien, mit verheirateten Partnern erfolgen müsse.

Für Beamtinnen/Beamte:

Dem gegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 13.10.2004 zum Aktenzeichen: 4 S 243/03 in einem Parallelverfahren von verbeamteten Lebenspartnern entschieden, dass eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Gewährung besoldungsrechtlicher Vergünstigungen nicht wie Ehen behandelt werden müssten. Gegen die Entscheidung wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesverwaltungsgericht lautet: 2 C 43.04. Die Entscheidung steht noch aus.

Nachfolgend veröffentlichen wir ein entsprechendes Widerspruchsmuster.

An das
Niedersächsische Landesamt
für Bezüge und Versorgung
Betreff:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen Ihren oben genannten Bescheid **Widerspruch** ein.

Ich bin der Ansicht, dass durch das Nichtzahlen des Familienzuschlages gleich in zweifacher Hinsicht gegen den bindenden Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen wird. Zum einen werden **Lebenspartner im Vergleich zu Ehepartnern** in Teilen des öffentlichen Dienstes – hier Land Niedersachsen – schlechter gestellt, indem ihnen der Familienzuschlag nicht gewährt wird.

Zum anderen sehe ich auch die Gleichbehandlung von **Angestellten und Beamtinnen und Beamten** verletzt: So hat das Bundesverwaltungsgericht am 29.04.2005 (Aktenzeichen: 6 AzR 101/03) entschieden, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft einem neuen Familienstand entspreche, der ja auch Unterhaltspflichten schaffe, und somit für **Angestellte der Familien-Zuschlag** zu zahlen sei. Für Beamtinnen und Beamte hat das Verwaltungsgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 13.10.2004 (Aktenzeichen: 4 S 243/03) die Zahlung des Familienzuschlages negiert. Dagegen wurde Revision beim Bun-

desverwaltungsgericht (Aktenzeichen: 2 C 43.04) eingelegt. Sollte daher aufgrund dieses Widerspruchs dem oben genannten Bescheid nicht abgeholfen werden, bitte ich um Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Unterrichtsversorgung am 8. September 2005

Die statistische Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen betrug am Stichtag 99,5 Prozent. Nach Schulformen aufgliedert stellt sich das folgendermaßen dar: GS: 102,3; HS: 98,5; RS: 99,0; FöS: 97,7; Gesamtschulen: 97,9 und Gymnasien 97,6. Die Abteilungen der Landesschulbehörde waren ungefähr gleich versorgt: BS und H: 99,0; LG: 99,5 und OS: 100,2.

Im Vergleich mit der Erhebung vom 10.02.2005 hat sich die Versorgung insgesamt leicht um 0,2 Prozentpunkte verschlechtert (Gesamtschulen: – 2,3; Gymnasien: – 1,6). Die Schülerzahl ging im Vergleich zum 02.09.2004 nur um 4.031 (– 0,4) zurück. Die durchschnittliche Klassenfrequenz betrug: GS: 20,9; HS: 19,6; RS: 24,8; FöS: 9,6; Gesamtschulen: 24,9; Gymnasien: 28,3; Durchschnitt aller Schulformen: 21,6.

Einstellungen an den allgemein bildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2005/2006

Zum Schuljahresbeginn konnten insgesamt 1.234 Einstellungsmöglichkeiten (Stellen und Arbeitsplätze) ausgeschrieben werden. Schwerpunktartig wurde an den Gymnasien eingestellt. An den Grundschulen konnten auf Beschluss der Landesregierung lediglich Arbeitsplätze im unbefristeten Teilzeit-Angestelltenverhältnis besetzt werden. Aufgeteilt auf die Lehrämter bestanden folgende Einstellungsmöglichkeiten:

Lehramt an/für	Einstellungen	Relation Bewerber aus Nds. zu Einstellungen	Quereinsteiger
GHR	435	4,3	3
Realschulen	57	4,1	3
Sonderpädagogik	126	2,6	-
Gymnasien	616	2,3	3
Insgesamt	1.234	3,1	9

Von den 9 Quereinsteigern wurden 4 mit den Fächern Physik eingestellt. Es folgt das Fach Französisch mit 3 eingestellten Quereinsteigern. Der überwiegende Teil der Stellen für Quereinsteiger war in ländlichen Regionen zu besetzen.

21% der eingestellten Lehrkräfte haben die Abteilungen der Landesschulbehörde aufgrund der Noten, der Fächer und der Mobilität aus anderen Bundesländern ausgewählt (BS: 15,3%, H: 15,5%, LÜ: 30,9%, OS 16,7%).

Die günstigsten Einstellungsmöglichkeiten hatten die Gymnasiallehrkräfte. Fast ebenso günstig war die Situation bei dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Bei den folgenden Fächern bestand eine günstige durchschnittliche Relation von Bewerbungen zu Einstellungen (sog. Mangelfächer): GHR: Physik, Chemie, Arbeit-Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft; RS: Physik, Chemie, Französisch, Musik, Technik; Gy: Mathematik, Physik, Latein, Spanisch, Musik, Kunst.

Von den Abteilungen der Landesschulbehörde hatte Lüneburg die günstigsten Einstellungsmöglichkeiten (Relation Bewerbung ohne BAT aus Niedersachsen zu Einstellung: 1,8), Braunschweig die schlechtesten (4,0).

Eine hohe Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern kann oder möchte Einstellungsmöglichkeiten im ländlichen Raum nicht annehmen. Bei den Förderschulen wohnen mehr als 41% der Bewerberinnen und Bewerber aus Niedersachsen in den Städten Hannover (95) und Oldenburg (44).

Wichtig im Auswahlverfahren ist die Bewerbernote, aber auch die Unterrichtserfahrung und die Zusatzqualifikation. Die durchschnittlichen Bewerbernoten der eingestellten Lehrkräfte aus Niedersachsen waren folgende: GHR: 1,87, RS: 2,00; SoP: 1,75 und Gy 2,16.

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Heidemarie Kralle, Cordula Mielke, Udo Liu, Henner Sauerland, Andreas Streubel.